OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652907/8/VG

Datum:
Linz, 11. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des C C, wohnhaft in S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 19. Juli 2023, GZ: BHUUVerk-2019-107623/81-KOR, in einer schifffahrtsrechtlichen Angelegenheit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides (Beseitigungsauftrag) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides (Abweisung der schifffahrtsrechtlichen Bewilligung) wird der Beschwerde stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Feststellungen (Sachverhalt):

1. Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Juli 2023 wurde der Antrag des C C (in der Folge: Beschwerdeführer) auf Erteilung einer schifffahrtsrechtlichen Bewilligung für eine private Abstelllände am Betriebshafen L der V GmbH (Grundstück Nr. x, KG L) zwischen Strom-km x und Strom-km x als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt I.). Zudem wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, binnen sechs Monaten ab Rechtskraft des Bescheides auf eigene Kosten, die in seinem Eigentum stehende am Betriebshafen L der V GmbH (Grundstück Nr. x, KG L) zwischen Strom-km x und Strom-km x verheftete „schwimmende Schifffahrtsanlage“ mit sämtlichen Anlageteilen zu entfernen, sodass der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen ist (Spruchpunkt II.).

2. C C (in der Folge: Beschwerdeführer) beantragte mit Eingabe vom 27. Februar 2017 die schifffahrtsrechtliche Bewilligung für eine private Abstelllände im Betriebshafen der V GmbH am nordöstlichen linken Ufer des Altarms L, zwischen Strom-km x und Strom-km x. Es besteht ein aufrechter Bestandsvertrag vom 22. August 2003 zwischen dem Beschwerdeführer und der V GmbH über diese private Abstelllände. Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der gegenständlichen Abstelllände und der dort verhefteten „schwimmenden Schifffahrtsanlage“ mit sämtlichen Anlageteilen und diesbezüglich auch verfügungsberechtigt. Mit Schreiben vom 24. Februar 2016 gab der Beschwerdeführer an, die gegenständliche Abstelllände seit 14 Jahren zu benützen.

3. Die belangte Behörde führte ein Ermittlungsverfahren (inkl. Durchführung von Verhandlungen) unter Beiziehung eines nichtamtlichen schifffahrtstechnischen Sachverständigen durch. Der Beschwerdeführer erhielt im Zuge des behördlichen Verfahrens die Gelegenheit seinen Antrag auf Erteilung der schifffahrtsrechtlichen Genehmigung zu verbessern. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird darauf unter Punkt III. näher eingegangen. Der Beschwerdeführer hat jedenfalls die erforderlichen Berechnungen von einem Fachkundigen im Sinne des § 48 Z 1 Schifffahrtsgesetz (SchFG) nicht beigebracht.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. April 2024, an der u.a. der Beschwerdeführer teilnahm. Der gegenständliche Fall betrifft ausschließlich Rechtsfragen.

III. Rechtliche Beurteilung:

Zu B.I. betreffend Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides (Abweisung der schifffahrtsrechtlichen Bewilligung):

Gemäß § 47 Abs. 1 SchFG bedürfen die Errichtung einer neuen Schifffahrtsanlage, die Wiederverwendung einer früheren Schifffahrtsanlage nach Erlöschen oder Widerruf der Bewilligung sowie die wesentliche Änderung einer bestehenden Schifffahrtsanlage einer Bewilligung.

Diese Bewilligungspflicht gilt unverändert seit der Stammfassung des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997.

Wer eine bewilligungspflichtige Schifffahrtsanlage neu errichten, wiederverwenden oder wesentlich ändern will, hat gemäß § 48 SchFG bei der Behörde die Erteilung einer Bewilligung zu beantragen (Bewilligungswerber). Der Antrag hat - soweit hier relevant - zu umfassen: von einem Fachkundigen entworfene Pläne samt den erforderlichen Berechnungen und Erläuterungen zur Anlage oder der geplanten Änderung in zweifacher Ausfertigung (siehe § 48 Z 1 SchFG).

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn u.a. vor dem Hintergrund des § 49 Abs. 1 Z 5 SchFG auf die Bestimmungen über Bau, Ausgestaltung, Erhaltung, Benützung und Betrieb von Schifffahrtsanlagen (§ 58) Bedacht genommen wurde.

Im gegenständlichen Verfahren geht der Beschwerdeführer zusammengefasst davon aus, dass für die gegenständliche Abstelllände samt der dort verhefteten schwimmenden Schifffahrtsanlage keine schifffahrtsrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Er stützt sich dabei auf behördliche Auskünfte.

Dazu ist festzuhalten, dass auch die belangte Behörde zunächst unstrittig davon ausgegangen ist, dass im gegenständlichen Fall keine schifffahrtsrechtliche Bewilligung erforderlich ist (Mitteilung der belangten Behörde vom 4.3.2003). Die belangte Behörde vertritt aber inzwischen, und zwar unzweifelhaft basierend auf einer später erfolgten Rechtsauskunft der Obersten Schifffahrtsbehörde vom 19. November 2012, eine andere Rechtsansicht. Demnach ist dann wenn - wie im

vorliegenden Fall - vom Verfügungsberechtigten des Hafens ein Uferabschnitt mittels Grundbenützungsübereinkommen einer anderen natürlichen oder juristischen Person überlassen wird, davon auszugehen, dass der betreffende Uferabschnitt als innerhalb des Hafens liegende private Lände des Bestandnehmers zu betrachten ist. Dementsprechend ist die Verwendung als Liegeplatz nicht mehr von der schifffahrtsanlagenrechtlichen Bewilligung des Hafens abgedeckt und bedarf einer gesonderten Bewilligung als private Lände.

Die erkennende Richterin geht ebenfalls davon aus, dass der Beschwerdeführer vor dem Hintergrund des § 47 Abs. 1 SchFG eine schifffahrtsrechtliche Bewilligung für seinen Liegeplatz erwirken muss. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die belangte Behörde früher eine andere Rechtsansicht vertreten hat, weil eine Rechtsansicht keine Bewilligung ersetzt. Die Bewilligungspflicht ergibt sich klar aus dem Gesetz und dem Umstand, dass ein schifffahrtsrechtliches Bewilligungsverfahren ein antragsbezogenes Projektgenehmigungsverfahren ist (siehe dazu sogleich). Die gegenständliche private Abstelllände kann daher nicht von der Genehmigung für den Hafen mitumfasst sein.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde im Ergebnis zwei Verfahren nach dem Schifffahrtsgesetz (Bewilligungsverfahren, Beseitigungsverfahren) abgehandelt. Dabei wurde aber übersehen, dass für ein - von Amts wegen zu führendes - Beseitigungsverfahren ausschließlich relevant ist, ob für die bestehende Anlage eine Bewilligung vorliegt, während im antragsbezogenen Bewilligungsverfahren ausschließlich das eingereichte Projekt zu beurteilen ist. Mit anderen Worten: Beim schifffahrtsrechtlichen Bewilligungsverfahren handelt es sich - ähnlich wie beim wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren oder beim Baubewilligungsverfahren - um ein Projektgenehmigungsverfahren, in dem die Behörde aufgrund des vom Antragsteller erarbeiteten Projektes die Frage der Bewilligungsfähigkeit zu beurteilen hat. Gegenstand des Bewilligungsverfahrens ist ausschließlich das in den Einreichplänen und sonstigen erforderlichen Unterlagen dargestellte Projekt, und es kommt in diesem Verfahren nicht darauf an, welcher tatsächliche Zustand besteht (vgl. etwa zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren VwGH 18.12.2012, 2011/07/0217 mit Hinweis auf die Judikatur zu Baubewilligungsverfahren). Das LVwG Oö. übersieht auch nicht, dass die Genehmigungsbestimmung des § 49 Abs. 1 Z 5 SchFGm auf die Bestimmung des § 58 (betreffend Ausgestaltung, Betrieb, Benützung und Erhaltung von Schifffahrtsanlagen) verweist. Daraus folgt aber nicht, dass bei bereits bestehenden Anlagen auf den tatsächlichen Zustand abzustellen wäre. Vielmehr kann dies im gegebenen Zusammenhang lediglich bedeuten, dass die Einreichunterlagen eine fachliche Beurteilung der (geplanten) ordnungsgemäßen Benützung ermöglichen müssen. Die erkennende Richterin vertritt daher die Ansicht, dass es sich auch bei einem nachträglichen schifffahrtsrechtlichen Bewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt (vgl. etwa

zum nachträglichen Baubewilligungsverfahren VwGH 21.12.2020, Ra 2019/05/0089, mwN).

Die belangte Behörde ist zwar im Ergebnis richtig davon ausgegangen, dass hier schon eine wesentliche Voraussetzung des Antrages (erforderliche Berechnungen von einem Fachkundigen im Sinne des § 48 Z 1 SchFG) nicht vorliegt, und dass dieser Umstand einen verbesserungsfähigen Mangel gemäß § 13 Abs. 3 AVG darstellt. Allerdings ist im gegenständlichen Fall zu bedenken, dass der Beschwerdeführer im behördlichen Verfahren unvertreten war und die belangte Behörde - wie sich aus dem vorgelegten Akt und auch unzweifelhaft aus der vom LVwG Oö. durchgeführten Verhandlung ergibt - im gegenständlichen Fall bei der Führung des Bewilligungsverfahrens selbst nicht klar und eindeutig davon ausgegangen ist, dass es sich beim schifffahrtsrechtlichen Bewilligungsverfahren um ein projektbezogenes Verfahren handelt, in dem es nicht darauf ankommt, welcher Zustand tatsächlich besteht. So wurde etwa der Verbesserungsauftrag vom 6. März 2023 bezugnehmend auf den beabsichtigten Beseitigungsauftrag erteilt. Der Mängelbehebungsauftrag vom 30. Jänner 2020 stellte überhaupt nur auf den tatsächlichen Zustand und nicht auf die Einreichunterlagen ab. Auch das Parteiengehör vom 3. März 2021 ist nach dem Gesagten kein geeigneter Verbesserungsauftrag, weil dieses Schreiben ebenso auf den tatsächlichen Zustand der Anlage, nicht aber auf das Einreichprojekt abstellt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass eine Zurückverweisung einer Rechtssache an die Verwaltungsbehörde, dann zulässig ist, wenn das Verwaltungsgericht eine andere Rechtsauffassung als die Verwaltungsbehörde vertritt und sich daraus erst die Notwendigkeit zu Ermittlungen in eine andere Richtung oder zu sonstigen Maßnahmen ergibt (vgl. etwa VwGH 29.3.2022, Ra 2021/05/0159). Ein solcher Fall liegt hier nach Ansicht der erkennenden Richterin vor, weil die belangte Behörde bei ihrem bisherigen Ermittlungsverfahren im schifffahrtsrechtlichen Bewilligungsverfahren im Ergebnis nicht darauf abgestellt hat, dass es diesbezüglich ausschließlich auf die Einreichunterlagen ankommt.

Die belangte Behörde wird daher im fortzusetzenden Verfahren - allenfalls unter neuerlicher Beiziehung eines schifffahrtstechnischen Sachverständigen - zu ermitteln haben, ob die bislang vorliegenden Einreichunterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichen. Ist dies nicht der Fall, ist ein Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG bezogen auf die Einreichunterlagen, nicht aber auf den tatsächlichen Zustand, zu führen. Werden in der Folge die erforderlichen Unterlagen vom Antragsteller nicht fristgerecht bei der belangten Behörde eingebracht, wäre der verfahrensleitende Antrag im Ergebnis schon deshalb als unzulässig zurückzuweisen. Auf diese Konsequenz wäre im Verbesserungsauftrag auch ausdrücklich hinzuweisen (vgl. etwa VwGH 10.9.2008, 2008/05/0093).

Zu A.I. betreffend Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides (Beseitigungsauftrag):

Das LVwG Oö. hat bei seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt zu berücksichtigen. Da für die gegenständliche private Abstelllände samt der dort verhefteten „schwimmende Schifffahrtsanlage“ mit sämtlichen Anlageteilen bislang keine schifffahrtsrechtliche Bewilligung vorliegt, wurde der Beseitigungsauftrag zu Recht erteilt. Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass der Umstand eines anhängigen Bewilligungsverfahrens in einem Beseitigungsverfahren keine Bedeutung hat (vgl. sinngemäß zu baupolizeilichen Beseitigungsverfahren VwGH 21.10.2009, 2008/06/0046).

Zu A.II. und B.II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung basiert auf der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur zur Zurückverweisung sowie auf der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur zu Projektgenehmigungsverfahren nach anderen Materiengesetzen, die zweifellos auf das Schifffahrtsgesetz übertragbar ist (vgl. zur Übertragbarkeit vorhandener höchstgerichtlicher Judikatur etwa VwGH 7.10.2020, Ra 2020/05/0187).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch